



MANDANTENRUNDSCHREIBEN

März 2021



Wirtschaftstreuhand

INHALT

SEITE 3

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN
ANWENDUNGSSCHREIBEN ZUR STEUERLICHEN
FÖRDERUNG DER ENERGETISCHEN
GEBÄUDESANIERUNG

SEITE 5

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN
ERBSCHAFTSTEUERBEFREIUNG FÜR
DAS FAMILIENHEIM: WEGFALL AUCH
BEI KRANKHEITSBEDINGTEM AUSZUG

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND UND
UNTERKUNFTSKOSTEN BEI AUSLANDS
(PRAXIS)-SEMESTERN

SEITE 6

FÜR VERMIETER
ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGS-
KOSTEN: AUFWENDUNGEN VOR DEM
ERWERB FALLEN NICHT DARUNTER

CORONA-KRISE: ERFREULICHE
VERWALTUNGS-MEINUNG BEI
AUSBLEIBENDEN MIETEINNAHMEN

SEITE 7

FÜR UNTERNEHMER
RICHTSATZSAMMLUNG FÜR 2019
VERÖFFENTLICHT

FÜR ARBEITNEHMER
POSTZUSTELLER UND RETTUNGS-
ASSISTENTEN HABEN EINE ERSTE
TÄTIGKEITSSTÄTTE

MÄRZ - MAI

	März	April	Mai
Umsatzsteuer mtl.	10.	12.	10.
Umsatzsteuer viertelj.		12.	
Lohnsteuer	10.	12.	10.
Einkommensteuer	10.		
Körperschaftsteuer	10.		
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	15.	14.
Gewerbesteuer			17.
Grundsteuer			17.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundsteuer			20.
SV-Beitragsnachweis	25.	26.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.	28.	27.

SHECKZAHLUNGEN

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Veränderung gegenüber Vorjahr

1/20	6/20	9/20	1/21
+ 1,6 %	+ 0,8 %	- 0,4 %	+ 1,6 %

ÜBERSICHT

STEUERINFORMATIONEN FÜR MÄRZ 2021

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können ab dem Veranlagungszeitraum 2020 **eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** beantragen. Zu Einzelfragen hat das Bundesfinanzministerium nun in einem Anwendungsschreiben Stellung bezogen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Bei einem **Auslands(praxis)semester** wird an der ausländischen Hochschule keine erste Tätigkeitsstätte begründet, sodass hierdurch verursachte **Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen** als vorab entstandene Werbungskosten abzugsfähig sein können. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.
- Veräußert der Erbe das **Familienheim** innerhalb von zehn Jahren, entfällt die **Erbschaftsteuerbefreiung** auch dann, wenn der Auszug auf ärztlichen Rat hin wegen einer Depressionserkrankung erfolgte. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist der Erbe in diesem Fall nicht aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert.
- Vom Bundesfinanzhof gibt es schlechte Nachrichten für **Postzusteller und Rettungsassistenten**. Denn beide Arbeitnehmergruppen haben grundsätzlich eine erste Tätigkeitsstätte. Damit ist der Kostenabzug auf die Entfernungspauschale beschränkt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für März 2021. Viel Spaß beim Lesen!

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER,

in einem brandaktuellen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 26. Februar 2021 kommt eben dieses Ministerium zu der Erkenntnis, dass die nun schon seit rund 20 Jahren anzusetzende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren bei Computerhardware und Software einer Anpassung an die durch einen raschen Fortschritt und immer schnelleren Wandel geänderten Verhältnisse bedarf (Stichwort: Digitalisierung).

Die künftig anzusetzende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt hiernach ein (!) Jahr.

„Computerhardware“ umfasst hierbei im wesentlichen Personal-Computer und Notebooks sowie diverse Peripheriegeräte; wohl aber nicht ganze Server-Systeme. „Software“ umfasst dagegen Betriebs- und Anwender-Software zur Dateneingabe und -verarbeitung und – das ist für mich das Erstaunliche – auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP- und Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendersoftware zur Unter-

nehmensverwaltung und Prozesssteuerung. Für diese galt bislang sogar eine Nutzungsdauer von fünf Jahren (BMF-Schreiben vom 18. November 2005).

Die genauen Begriffsbestimmungen umfassen fast drei Seiten dieses BMF-Schreibens. Eine betragsmäßige Begrenzung wird jedoch nicht festgelegt. Wohl aber die Voraussetzung für die Erfassung als „Computerhardware“ in Form einer Kennzeichnungspflicht des Herstellers, nach der die Produktart in den technischen Unterlagen – natürlich EU-konform – anzugeben ist.

Anwendung finden diese neuen „Erkenntnisse“ des BMF in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden und – ebenfalls bemerkenswert – sie können auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die bereits in früheren Jahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

Das bedeutet zum Beispiel: ein ERP-System, das im Jahr 2020 oder früher angeschafft und noch nicht vollständig abgeschrieben wurde, kann in 2021 vollständig mit steuerlicher Wirkung abgeschrieben werden.

Daran ob eine solche Auffassung auch für die Handelsbilanz vertretbar ist, darf man getrost zweifeln. Einschlägige Verlautbarungen hierzu werden aber sicherlich auch bald folgen. Sie haben keinen Betrieb? Kein Problem, diese Grundsätze gelten auch für Wirtschaftsgüter im Privatvermögen, also z.B. für den beruflich eingesetzten PC.

Bei Fragen zu diesen und weiteren Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Ralf Friemel
Gesellschafter

Steuerberater |
Diplom-Betriebswirt

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

ANWENDUNGSSCHREIBEN ZUR STEUERLICHEN FÖRDERUNG DER ENERGETISCHEN GEBÄUDEANIERUNG

Steuerpflichtige, die ihre **Immobilie zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können ab dem Veranlagungszeitraum 2020 **eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** beantragen – und zwar im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung über die neue **„Anlage Energetische Maßnahmen“**. Zu Einzelfragen hat das Bundesfinanzministerium nun in einem **23 Seiten starken Anwendungsschreiben** (zuzüglich einer Anlage mit förderfähigen Maßnahmen) Stellung bezogen.

Grundsätzliches

Energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude (**begünstigtes Objekt**) werden ab 2020 durch eine Steuerermäßigung gefördert (§ 35c Einkommensteuergesetz [EStG]). Voraussetzung: Das Objekt ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** (maßgebend für

den Zehnjahreszeitraum ist der Herstellungsbeginn und der Beginn der energetischen Maßnahme).

Begünstigte Aufwendungen/ Maßnahmen sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung der **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** und die **Kosten für den**

Energieberater, wenn dieser mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt wurde.

Beachten Sie | Die Förderung ist zeitlich befristet: Es werden energetische Maßnahmen gefördert, mit denen nach dem 31.12.2019 begonnen wird und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

Merke | Um den Steuerabzug zu erhalten, muss der Steuerpflichtige seinem Finanzamt mit seiner Einkommensteuererklärung eine spezielle Bescheinigung des beauftragten Handwerkers vorlegen. Die amtlichen Muster (inklusive Erläuterungen) wurden vom Bundesfinanzministerium mit Datum vom 31.3.2020 veröffentlicht.

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Eine Wohnung wird zu eigenen Wohnzwecken durch die anspruchsberechtigte Person (Eigentümer) genutzt, wenn sie die Wohnung allein, **mit ihren Familienangehörigen** oder gemeinsam mit Dritten bewohnt. Für die Steuerermäßigung ist es unschädlich, wenn die Wohnung **an ein Kind** unentgeltlich überlassen wird, für das die anspruchsberechtigte Person Anspruch auf **Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag** hat.

Merke | Die unentgeltliche Überlassung der gesamten Wohnung an andere – auch unterhaltsberechtigte – Angehörige oder fremde Dritte stellt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar. Demgegenüber kann die Steuerermäßigung nach § 35c EStG grundsätzlich in Anspruch genommen werden, wenn nur Teile einer im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

Höhe der Steuerermäßigung

Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR. Die Steuerermäßigung wird **über drei Jahre verteilt**. Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr können jeweils 7 % der Aufwendungen (max. 14.000 EUR jährlich), im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen (max. 12.000 EUR) von der Steuerschuld abgezogen werden.

Die Kosten für den Energieberater sind in Höhe von 50 % im Jahr des Abschlusses der Maßnahme zu berücksichtigen und vom Höchstbetrag der Steuerermäßigung umfasst.

Übersteigt der Steuerermäßigungsbetrag **die tarifliche Einkommensteuer**, kann dieser **Anrechnungsüberhang** weder in anderen Veranlagungszeiträumen steuermindernd berücksichtigt noch innerhalb des dreijährigen Förderzeitraums auf einen der drei Veranlagungszeiträume vor- bzw. zurückgetragen werden.

Beachten Sie | Dies ist z. B. der Fall, wenn im Antragsjahr 2020 wegen **Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit** keine Einkommensteuer anfällt.

Objektförderung

Die steuerliche Förderung ist **personen- und objektbezogen**. Das heißt: Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 EUR kann von jeder steuerpflichtigen Person **für jedes begünstigte Objekt** insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Steht das Eigentum an einem begünstigten Objekt mehreren Personen zu (**Miteigentum**), kann der Höchstbetrag für das Objekt also insgesamt nur einmal beansprucht werden. Die **Zurechnung** erfolgt im Verhältnis der Miteigentumsanteile. **Bei Ehegatten** oder Lebenspartnern, die zusammenveranlagt werden, ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile nicht erforderlich.

Vorweggenommene Erbfolge und Erbfall

Überträgt eine anspruchsberechtigte Person ihr Alleineigentum oder ihren Miteigentumsanteil an der Wohnung innerhalb des dreijährigen Abzugszeitraums **unentgeltlich auf eine andere Person**, kann die andere Person die **Steuerermäßigung nicht fortführen**, da sie keine Aufwendungen getragen hat.

Verstirbt ein Miteigentümer und wird der **überlebende Miteigentümer** durch Gesamtrechtsnachfolge infolge des Erbfalls zum Alleineigentümer, kann er die bisher auf den anderen Miteigentümer entfallende Steuerermäßigung **fortführen**, wenn er die Wohnung nunmehr im Alleineigentum **zu eigenen Wohnzwecken nutzt**.

Entsprechendes gilt für den durch Gesamtrechtsnachfolge infolge Erbfalls **erwerbenden (Allein-)Eigentümer** einer Wohnung, für die der Erblasser eine Steuerermäßigung beansprucht hat.

Ausschluss der Förderung

Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen für die energetische Maßnahme bereits als **Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt worden sind.

Äußerst praxisrelevant ist in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Verhältnis der neuen Steuerermäßigung nach § 35c EStG zu der **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** nach § 35a EStG (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) und andere öffentliche

Förderungen. Hierzu regelt das Bundesfinanzministerium nun Folgendes:

Die Steuerermäßigung ist **vollständig ausgeschlossen**, wenn für dieselbe energetische Maßnahme einschließlich der Kosten für den Energieberater

- eine **Steuerbegünstigung nach § 10f EStG** für zu eigenen Wohnzwecken genutzte **Baudenkmale** und Gebäude in **Sanierungsgebieten** und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder
- eine **Steuerermäßigung nach § 35a EStG** bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und **Handwerkerleistungen** oder
- ein **zinsverbilligtes Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse** (Baukindergeld ist unschädlich!)

beansprucht werden.



Nicht entscheidend ist hierbei, ob sich alle Aufwendungen der jeweiligen energetischen Maßnahme auch tatsächlich im Rahmen der öffentlichen Förderung ausgewirkt haben. Wenn der Steuerpflichtige **ausschließlich Zuschüsse für die Energieberatung** erhalten hat, kann er hierfür zwar keine Steuerermäßigung nach § 35c EStG beanspruchen. Wird wegen dieser Beratung aber eine energetische Maßnahme durchgeführt und eine andere öffentliche Förderung nicht beansprucht, ist die Steuerermäßigung nach § 35c EStG hierfür möglich.

Liegen die Voraussetzungen nach §§ 10f, 35a, 35c EStG sowie für die direkte Förderung (Darlehen/Zuschüsse) vor, ist der Steuerpflichtige für die jeweilige energetische Maßnahme an die einmal getroffene Entscheidung **für den gesamten Förderzeitraum** gebunden (**kein Wechsel** zwischen den Fördertatbeständen).

Quelle | BMF-Schreiben vom 14.1.2021, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10004 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219976

ERBSCHAFTSTUEBERBEFREIUNG FÜR DAS FAMILIENHEIM: WEGFALL AUCH BEI KRANKHEITSBEDINGTEM AUSZUG

Veräußert der Erbe **das Familienheim** innerhalb von zehn Jahren, **entfällt die Erbschaftsteuerbefreiung** nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn der **Auszug auf ärztlichen Rat** hin wegen einer Depressionserkrankung erfolgt.

Hintergrund

Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Immobilie kann **erbschaftsteuerfrei** erworben werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner als Erbe **weitere zehn Jahre** lang bewohnt wird. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Steuerbefreiung **mit Wirkung für die Vergangenheit** – es sei denn, der Erbe ist **aus zwingenden Gründen** an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige beerbte ihren im Jahr 2017 verstorbenen Ehemann. Zur Erbschaft gehörte auch das hälftige Miteigentum an dem bislang gemeinsam bewohnten Einfamilienhaus. Ende

2018 veräußerte sie das Haus und zog in eine zuvor erworbene Eigentumswohnung. Daraufhin versagte das Finanzamt die Steuerbefreiung. Hiergegen wandte die Steuerpflichtige ein, dass sie nach dem Tod ihres Ehemanns unter Depressionen und Angstzuständen gelitten habe, insbesondere weil ihr Mann in dem Haus verstorben sei. Daraufhin habe ihr Arzt ihr geraten, die Wohnumgebung zu wechseln.

Nach Meinung des Finanzgerichts war die Steuerpflichtige **nicht aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert**. Dabei ging das Finanzgericht zwar davon aus, dass die Depressionserkrankung und der Tod des Ehemanns im Einfamilienhaus die Steuerpflichtige erheblich psychisch belastet hatten. Ein „zwingender Grund“ im Sinne des Gesetzes ist jedoch nur dann gegeben, wenn **das Führen eines Haushalts** (etwa wegen einer Pflegebedürftigkeit) **unmöglich ist** – und dies war hier nicht der Fall.

Das Finanzgericht hält eine solche **restriktive Gesetzesauslegung** für verfassungsrechtlich geboten, da die Steuerbefreiung für Familien-



heime Grundeigentümer gegenüber Inhabern anderer Vermögenswerte bevorzugt.

Die Revision wurde vom Finanzgericht zugelassen.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 10.12.2020, Az. 3 K 420/20 Erb, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219942; FG Münster, PM Nr. 2 vom 15.1.2021

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND UND UNTERKUNFTSKOSTEN BEI AUSLANDS(PRAXIS)SEMESTERN



Als **erste Tätigkeitsstätte** gilt auch eine **Bildungseinrichtung**, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Das heißt: Der Student kann Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung **nur mit der Entfernungspauschale** und nicht in tatsächlicher Höhe abziehen. Bei einem **Auslands(praxis)semester** wird an der ausländischen Hochschule aber keine weitere erste Tätigkeitsstätte begründet, sodass hierdurch **verursachte Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen** als (vorab entstandene) Werbungskosten abzugsfähig sein können.

Sachverhalt

Die Steuerpflichtige A studierte nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer inländischen Hochschule. Die Studienordnung schrieb

für den Studiengang vor, dass das Studium für zwei Semester an einer ausländischen Partneruniversität zu absolvieren ist, wobei der Student während des Auslandsstudiums an der inländischen Hochschule eingeschrieben bleibt.

Die durch den Besuch der ausländischen Hochschule verursachten Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen machte A als vorab entstandene Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, da die Auslandsuniversität die erste Tätigkeitsstätte der A sei und die Aufwendungen daher nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung angesetzt werden könnten. Eine solche lag aber hier nicht vor. Im Gegensatz zum Finanzgericht Münster gab der Bundesfinanzhof der Klage der A statt.

Sieht **die Studienordnung** vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolvieren können bzw. müssen, bleibt die inländische Hoch-

schule **die erste Tätigkeitsstätte**. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Student der bisherigen Bildungseinrichtung auch für die Zeit des Auslandsstudiums zugeordnet bleibt. Kosten für **Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand im Ausland** sind deshalb **als Werbungskosten** zu berücksichtigen, auch wenn keine doppelte Haushaltsführung vorliegt. Entsprechendes gilt bei Praxissemestern.

Relevanz für die Praxis

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine

Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann **Werbungskosten**, wenn er zuvor bereits **eine Erstausbildung** (Berufsausbildung oder Studium) **abgeschlossen** hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Anderenfalls handelt es sich nur um **Sonderausgaben** (bis max. 6.000 EUR im Kalenderjahr abzugsfähig).

Von der Entscheidung profitieren insbesondere Studenten, die bereits eine **Erstausbildung abgeschlossen** haben. Denn nur dann handelt

es sich um (vorab entstandene) Werbungskosten. Da während eines Studiums **keine bzw. nur geringe Einnahmen** erzielt werden, führen Werbungskosten regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust, der in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd wirkt. Hingegen bleiben **Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften** in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 14.5.2020, Az. VI R 3/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219282; BFH, PM Nr. 56/2020 vom 3.12.2020

FÜR VERMIETER

ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN: AUFWENDUNGEN VOR DEM ERWERB FALLEN NICHT DARUNTER



Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs fallen Aufwendungen, die **vor** dem Erwerb einer Immobilie getätigt werden, **nicht in die Prüfung der 15 %-Grenze** des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG). Diese Entscheidung **ermöglicht Gestaltungen**. So kann vor allem bei einem Hauskauf unter nahen Angehörigen daran gedacht werden, Renovierungsmaßnahmen noch **vor der Anschaffung** vorzunehmen.

Der Beschluss ist aber kein Freifahrtschein: Es muss sich **um Renovierungskosten** handeln. Denn auch für vor der Anschaffung des Grundstücks getätigte Aufwendungen bleibt es dabei: Es ist nach **den allgemeinen Kriterien** zu entscheiden, ob Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand vorliegt.

Hintergrund

Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) liegen vor, wenn **inner-**

halb von drei Jahren nach dem Gebäudekauf Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen **15 % der Gebäude-Anschaffungskosten** übersteigen. Ausgenommen sind: Aufwendungen für Erweiterungen sowie für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Praxistipp | Anschaffungsnahe Herstellungskosten wirken sich nicht im Jahr der Zahlung, sondern nur über die Gebäudeabschreibung (regelmäßig 50 Jahre) als Werbungskosten aus. Somit sollte die 15 %-Grenze innerhalb der Dreijahresfrist nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Dies gelingt in der Regel durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen.

Quelle | BFH, Beschluss vom 28.4.2020, Az. IX B 121/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 216741

FÜR VERMIETER

CORONA-KRISE: ERFREULICHE VERWALTUNGSMEINUNG BEI AUSBLEIBENDEN MIETEINNAHMEN

Erlässt der Vermieter einer Wohnung **wegen einer finanziellen Notsituation** des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führt dies grundsätzlich **nicht zu einer Veränderung der vereinbarten Miete**. Folglich hat dies (nach einer bundesweit abgestimmten Verfügung) **keine Auswirkungen** auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses nach § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG).



Der **volle Werbungskostenabzug** bleibt also erhalten, wenn die Miete **unter die Grenze von 66 %** (bzw. 50 %-Grenze ab 2021) des § 21 Abs. 2 EStG fällt. Erfüllte das Mietverhältnis hingegen bereits **vor dem Mieterlass** die Voraussetzungen für eine Kürzung der Werbungskosten, verbleibt es dabei; **eine weitere Kürzung wegen des Mieterlasses ist nicht vorzunehmen**.

Beachten Sie | Handelt es sich um eine im Privatvermögen gehaltene und **nicht Wohnzwecken dienende Immobilie**, dann führt ein Mieterlass nicht ohne Weiteres zu einem erstmaligen Wegfall **der Einkünfterzielungsabsicht**.

Quelle | OFD NRW, Kurzinformation ESt 2020/16 vom 2.12.2020, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 220027

RICHTSATZSAMMLUNG FÜR 2019 VERÖFFENTLICHT

Das Bundesfinanzministerium hat die **Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2019** bekanntgegeben. Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von **Betriebsergebnissen** zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein Hilfsmittel, um **Umsätze und Gewinne zu verproben** und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Quelle | BMF vom 20.1.2021, Az. IV A 8 - S 1544/19/10001 :001



POSTZUSTELLER UND RETTUNGSASSISTENTEN HABEN EINE ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE



Ob ein Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte hat und damit beim Kostenabzug auf **die Entfernungspauschale** beschränkt ist oder seine Fahrtkosten (ggf. auch Verpflegungsmehraufwand) **nach Reisekostengrundsätzen** geltend machen kann, ist u. a. von der Art der Tätigkeit abhängig. Vom Bundesfinanzhof gibt es **nun schlechte Nachrichten für Postzusteller und Rettungsassistenten**.

Ein Postzusteller begehrte den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen. Begründung: Der Zustellbezirk sei **als weiträumiges Tätigkeitsgebiet** und nicht als erste Tätigkeitsstätte anzusehen.

Zum Hintergrund:

Haben Arbeitnehmer keine erste Tätigkeits-

stätte, kann es sich um ein **weiträumiges Tätigkeitsgebiet** handeln. Für die Fahrten von der Wohnung zu dem Tätigkeitsgebiet gilt zwar nur die Entfernungspauschale. Für den Ansatz von **Verpflegungspauschalen** ist die Festlegung als weiträumiges Tätigkeitsgebiet aber irrelevant, da der Arbeitnehmer weiter **auswärts** tätig wird.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass der **Zustellpunkt (Zustellzentrum)**, dem ein Postzusteller zugeordnet ist und an dem er arbeitstäglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten (z. B. Sortiertätigkeiten, Abschreibepost) ausübt, **eine erste Tätigkeitsstätte** ist.

Da der Postzusteller an den jeweiligen Tagen **nicht mehr als 8 Stunden** von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwe-

send war, schied ein Verpflegungsmehraufwand aus. Denn eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden **nur von der Wohnung** reicht hier nicht.

Beachten Sie | Die Rettungswache, der ein **Rettungsassistent** zugeordnet ist, ist dessen erste Tätigkeitsstätte, wenn er dort arbeitstäglich vor dem Einsatz auf dem Rettungsfahrzeug **vorbereitende Tätigkeiten** vornimmt (z. B. Überprüfung des Fahrzeugs auf eine ordnungsgemäße Bestückung mit Medikamenten).

Quelle | BFH-Urteil vom 30.9.2020, Az. VI R 10/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219773; BFH-Urteil vom 30.9.2020, Az. VI R 11/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219779

WirtschaftsTreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28
70565 Stuttgart
+49 711 4 89 31-0
info@wirtschaftstreuhand.de

Standort München

Gisela-Stein-Straße 6
81671 München
+49 89 520337-0
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

Standort Schorndorf

Rehaldenweg 60
73614 Schorndorf
+49 7181 99028-0
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

Standort Ludwigsburg

Schultheiß-Köhle-Straße 7
71636 Ludwigsburg
+49 7141 14187-0
info@wirtschaftstreuhand.de



IMPRESSUM

Das Mandantenrundschreiben erscheint einmal im Monat für Mandanten und Geschäftsfreunde der WirtschaftsTreuhand-Gruppe. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur in gedrängter Form dargestellt werden und können nicht das den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. Das Mandantenrundschreiben wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

AUCH ÜBER DIE INHALTE DIESES RUNDSCHREIBENS HINAUS STEHEN IHNEN UNSERE EXPERTEN JEDERZEIT GERNE FÜR FRAGEN ODER EINE BERATUNG ZUR VERFÜGUNG.

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN



Carsten Ernst
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. André Fiebiger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Mirco Hagemeyer
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Ralf Heinstein
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Prof. Dr. Georg Heni
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. Werner Kleinle
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Martin Lucas
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dieter Narr
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Andreas Weinberger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter

Beste Wirtschaftsprüfer 2020 Handelsblatt
Beste Steuerberater 2020 Handelsblatt
Aufnahme ins Ranking der Region Süden im JUVÉ Steuerhandbuch 2020

 **WirtschaftsTreuhand**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | RECHTSBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG
www.wirtschaftstreuhand.de